

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Rainer Conzelmann
Eichenwald Str. 4

76332 Bad Herrenalb

Gmund, 28. Juni 2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf der Startfläche "Tannschach-Althof"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Rainer Conzelmann vom 21. Juni 2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für einen Start mit einem Gleitsegel auf der in beiliegender Karte eingezeichneten Fläche erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Startfläche in der Waldschneise ca. 200 m südwestlich der vorhandenen Rampe für Hängegleiterflugbetrieb.
3. Die Erlaubnis gilt für einen Tag innerhalb des Zeitraumes vom 28. Juni 2000 bis zum 30.11.2000 zur Erprobung des Geländes mit Gleitsegeln. Die Erlaubnis gilt nur für Herrn Rainer Conzelmann. Der Start ist mit dem Verein „Althof Drachen“ abzusprechen.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine längerfristige Erlaubnis nach § 25 LuftVG beantragt werden, so ist ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen. Hierfür ist die Zustimmung der Forstbehörde langfristig notwendig.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 21. Juni 2000 beantragte Herr Rainer Conzelmann die Zulassung für einen einmaligen Start aus einer Waldschneise in unmittelbarer Nähe

des bereits zugelassenen Geländes „Althof“. Der Antragsteller hat bestätigt, dass der Forst als Eigentümer der Fläche zugestimmt hat.

Der Betrieb gilt der Erprobung der Startfläche für eine mögliche längerfristige Erweiterung des Hanggeländes „Althof“ für Gleitsegelflugbetrieb.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb